

## Das geistliche Amt

G. Martens:

### Gibt es das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“?

#### // Beobachtungen zur Frage von Amt und Ämtern im Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe\*

Ausgangspunkt dieses Vortrags ist die Formulierung der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, wonach das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ nur ausüben kann, „wer berufen und ordiniert ist“<sup>1</sup>. In der Diskussion der Frage, ob dieses Amt auch Frauen übertragen werden kann, ist in den letzten Jahren verschiedentlich von Theologen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche bezweifelt worden, ob es dieses eine Amt überhaupt gibt und ob es sich zumindest im Neuen Testament finden läßt.<sup>2</sup> Dieser grundsätzlichen Frage, deren Beantwortung in der Tat weitreichende Bedeutung hat, wollen wir nun im weiteren nachgehen.

0. Ich beginne zunächst mit einigen Vorbemerkungen:

0.1. Wenn wir von Amt und Ämtern im Neuen Testament sprechen, so hat diese Begrifflichkeit, mit Jürgen Roloff zu sprechen, eine „heuristische Funk-

\* Vortrag, gehalten vor den gemeinsamen Pfarrkonventen der Kirchenbezirke Berlin-Brandenburg und Rheinland der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bonn am 26.2.2003 und der Kirchenbezirke Niedersachsen-West und Süddeutschland in Schmitten/Taunus am 23.9.2003; der mündliche Vortragsstil wurde für den Druck beibehalten.

- 1 Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche § 7.1.
- 2 Diese Zweifel haben verständlicherweise nur in begrenztem Maße ihren Niederschlag in schriftlichen Äußerungen zum Thema gefunden; vgl. aber immerhin Wilhelm Rothfuchs, Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen – pastoraltheologische Aspekte, in: Volker Stolle (Hg.), Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel. Im Auftrag der Fakultät herausgegeben (= Oberurseler Hefte 28), Oberursel 1994, S. 49-67, S. 61: „Wollte man von hier aus eine Linie ziehen, die eine Amtsinhaberschaft von Männern und Frauen scharf trennt und unmöglich macht, wie das die Grundordnung der SELK mit ihrer Formulierung ‚Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung‘ tut, so befindet man sich unnötig verfangen in den Ungelöstheiten der lutherischen Amts- und Ämter-Lehre“. Entsprechend redet Rothfuchs in seinen Thesen im selben Heft auf S. 86 vom „**so**g. einen, von Christus gestifteten Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“, von dem die Grundordnung der SELK spricht“ (Hervorhebung G.M.). Vgl. daneben auch die Behauptung von Volker Stolle, Luther und Paulus. Die exegetischen und hermeneutischen Grundlagen der lutherischen Rechtfertigungslehre im Paulinismus Luthers (= Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte Band 10), Leipzig 2002, S. 394: „Das öffentliche, institutionalisierte Amt existierte im Neuen Testament noch nicht.“

tion<sup>3</sup>. Der Begriff „Amt“ als solcher mit den uns vertrauten Konnotationen begegnet in dieser Form im Neuen Testament nicht, auch nicht dort, wo Luther in seiner Übersetzung das Wort „Amt“ gebraucht. Wenn ich im weiteren von „Amt“ spreche, dann meine ich in Anlehnung an Jürgen Roloff damit einen *personegebundenen, dauerhaften Dienst zur Sammlung und Erhaltung der Gemeinde*<sup>4</sup>. Hierzu läßt sich meines Erachtens auch ohne das Wort „Amt“ als solches einiges im Neuen Testament erkennen.

Am nächsten kommt im Neuen Testament diesem Verständnis von „Amt“ der Begriff der *diakonia*, der sich am besten wohl als „Dienst“ wiedergeben läßt. Zugleich ist dieses Verständnis des Amtes als Dienst eine wesentlich christliche Charakterisierung des Amtes, das dieses von Verwaltungsämtern oder hierarchischen Ämtern unterscheidet. Die Amtsträger sind dem Neuen Testament zufolge Diener, ja Sklaven nach dem Vorbild Christi<sup>5</sup>. Dies wird, auch wenn es theoretisch wohl allen Beteiligten klar sein dürfte, leider in der Diskussion um Amt und Ämter in der Kirche immer wieder viel zu wenig bedacht und beachtet: Es geht bei der Frage des Amtes um einen Sklavendienst an der Gemeinde, der Menschen auferlegt wird, nicht um ein Karriereziel.<sup>6</sup>

0.2. Bei der Behandlung der Amtsthematik im Neuen Testament ist eine Reflexion des eigenen Vorverständnisses unabdingbar. So geistern bis heute in der theologischen Literatur und im theologischen Denken immer noch bestimmte unausrottbare Klischees herum, deren Ursprünge im Pietismus und in der liberalen Theologie der letzten Jahrhundertwende deutlich zu erkennen sind. Diesen Klischees zufolge war die Kirche ursprünglich eine spontane, ämterlose, charismatische Liebesgemeinschaft, die im Laufe der Zeit zu den verkrusteten Strukturen des Frühkatholizismus degenerierte.<sup>7</sup> Dagegen sei es unsere Aufgabe, hinter diese Degeneration des Frühkatholizismus zu den ersten Anfängen

3 Vgl. Jürgen Roloff, Artikel „Amt / Ämter / Amtsverständnis IV. Im Neuen Testament“, in: TRE Band 2, S. 509-533 (im folgenden: Roloff, Amt), S. 510: „Seine Anwendung (d.h. die des Begriffes ‚Amt‘, G.M.) auf das Neue Testament ist aber nur dann methodisch vertretbar, wenn man ihn ausschließlich heuristisch verwendet.“

4 Vgl. Roloff, Amt S. 510, der den Begriff ‚Amt‘ einführt als „theologischer Fachterminus für die verschiedenen personegebundenen Dienste und Funktionen zur Sammlung und Erhaltung der christlichen Gemeinde“; vgl. dazu auch Jürgen Roloff, Kirchenleitung nach dem Neuen Testament. Theorie und Realität, in: KuD 42 (1996) S. 136-153 (im folgenden: Roloff, Kirchenleitung), S. 146, der die Episkopen und Diakonen in Phil 1,1 als „feste, von bestimmten Personen auf Dauer wahrgenommene Dienste“ bezeichnet.

5 Vgl. Lk 22,27; 1. Kor 4,1; 2. Kor 4,5.

6 Dies stellt mit Recht Volker Stolle fest, Neutestamentliche Aspekte zur Frage der Ordination von Frauen, in: ders. (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel. Im Auftrag der Fakultät herausgegeben (= Oberurseler Hefte 28); Oberursel 1994, S. 69-79 (im folgenden: Stolle, Frauen), S. 73 heraus.

7 Vgl. dagegen Jürgen Roloff, Der erste Brief an Timotheus (= EKK Band XV), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1988 (im folgenden: Roloff, Timotheus) S. 172 Anm. 315: „Die häufig vertretene Vorstellung von den angeblich ämterlosen paulinischen Gemeinden entspricht schwerlich den Realitäten.“

der Kirche zurückzukehren.<sup>8</sup> Bei diesen Klischees werden offenkundig bestimmte theologisch-soziologische Erfahrungen und Wunschträume der Gegenwart auf das Neue Testament projiziert und wird mit dieser Brille dann entsprechend das ganze Neue Testament gelesen. Wir sollten zumindest kritisch hinterfragen, inwiefern auch wir von diesen Klischees mehr oder weniger geprägt sind, und sollten zumindest dafür offen sein, diese Klischees einer kritischen Überprüfung von den Aussagen des Neuen Testaments selber her zu unterziehen.<sup>9</sup>

0.3. Mir ist bei der Beschäftigung mit diesem Thema dies eine ganz deutlich geworden: Die Frage nach dem Amt und den Ämtern im Neuen Testament ist weniger eine historische als vielmehr eine hermeneutische Frage. Es ist meine feste Überzeugung, daß das dem Neuen Testament jeweils entnommene Amtsverständnis das Ergebnis bestimmter, oftmals wohl nur zum Teil reflektierter hermeneutischer Vorentscheidungen ist. Dies will ich an einigen Punkten deutlich machen:

0.3.1. In nicht wenigen Veröffentlichungen zum Thema wird der Sachverhalt folgendermaßen dargestellt: Es gibt im Neuen Testament viele unterschiedliche Theologien, auch was das kirchliche Amt betrifft: Es gibt Verfasser, die kaum so etwas wie ein Amt kennen, während andere unterschiedlich ausgeprägte Amtskonzeptionen entwickelt haben. Uns steht es jedoch nicht an, uns für **eine** bestimmte Amtskonzeption zu entscheiden.

Die Voraussetzung der Herausarbeitung solch unterschiedlicher Amtstheologien sind immer wieder bestimmte *argumenta e silentio*: Matthäus oder Johannes erwähnen kein kirchliches Amt, also kennen sie auch so etwas wie ein kirchliches Amt nicht, sondern nur ein geschwisterliches Miteinander in der Gemeinde. Diese Behauptung setzt ihrerseits voraus, daß beispielsweise die Evangelien im wesentlichen nur die Reflexion der gemeindlichen Situation ihrer Verfasser darstellen: Ihre Gemeinde, deren Denken und deren Anliegen kommen im wesentlichen in den Evangelien zur Sprache und werden in das Leben des vorösterlichen Jesus zurückprojiziert. Ich frage sehr deutlich: Ist dies ein Ansatz, dem wir folgen können und sollten?

Ebenso fragwürdig ist auch der Verzicht auf die Frage nach der Einheit des Neuen Testaments auch in bezug auf die Amtsfrage. Wenn im Neuen Testament nur noch Theologien unterschiedlicher Verfasser wahrgenommen werden und

8 Vgl. dagegen schon Hermann Sasse, Apostel, Propheten, Lehrer. Zur Urgeschichte des geistlichen Amtes, in: Friedrich Wilhelm Hopf (Hg.), In statu confessionis. Gesammelte Aufsätze und Kleine Schriften von Hermann Sasse. Band II; Berlin und Schleswig-Holstein 1976, S. 95-103 (im folgenden: Sasse, Apostel) S. 102: „Es ist völlig verkehrt und das Ergebnis einer unevangelischen, romantischen Geschichtsbetrachtung, wenn man in dem allmählichen Zurücktreten der alten Charismatiker ein Dahinschwinden des Geistes sehen will.“

9 Vgl. hierzu z.B. den kurzen Überblick bei Rudolf Schnackenberg, Vom Jüngerkreis zur Urkirche. Entstehung und Entfaltung des kirchlichen Amtes im Neuen Testament; in: Alexandre Ganoczy u.a. (Hg.), Der Streit um das Amt in der Kirche. Ernstfall der Ökumene, Regensburg 1983, S. 9-35 (im folgenden: Schnackenberg, Jüngerkreis), S. 21f.

nicht mehr Gott selbst als das einheitliche und einheitsstiftende Subjekt in den Blick gerät, der durch die verschiedenen Verfasser zu uns spricht, dann halte ich dies für theologisch problematisch.

Eine Vorentscheidung wird schließlich auch da gefällt, wo man die gesamte Frage des kirchlichen Amtes von vornherein zum Adiaporon erklärt. Auch dies ist nur eine Scheinlösung der mit dem Amt verbundenen Probleme und läßt sich vom neutestamentlichen Zeugnis selber her nur schwerlich durchhalten.

0.3.2. Die Erhebung des neutestamentlichen Befundes in Untersuchungen zum Thema „Amt“ beruht immer wieder auf der Anwendung von Sachkritik vor allem in bezug auf die angeblichen „Spätschriften“ des Neuen Testaments. Wenn zum Beispiel in Apg 14,23 davon die Rede ist, daß Paulus und Barnabas während ihrer ersten Missionsreise in jeder Gemeinde Älteste eingesetzt hätten, oder in Tit 1,5 davon gesprochen wird, daß Titus im Auftrag des Paulus überall in den Städten Älteste eingesetzt habe, so wird dies immer wieder als historisch falsch bezeichnet<sup>10</sup> und als Rückprojektion einer viel späteren Praxis auf die frühe apostolische Zeit interpretiert; Paulus selber habe natürlich keine Ältesten eingesetzt und habe an Ämtern auch insgesamt gar kein Interesse gehabt. Um die Problematik an einer konkreten Frage deutlich zu machen: Wie gehen wir mit dem Zeugnis der Apostelgeschichte um? Sehen wir darin nur den Ausdruck der individuellen theologischen Sichtweise des Lukas, oder nehmen wir die Apostelgeschichte als einen legitimen Verstehensrahmen auch für die paulinischen Briefe ernst?

0.3.3. Unbestritten ist, daß die Pastoralbriefe für die hier zu behandelnde Thematik insofern eine ganz besondere Bedeutung haben, als in ihnen das Thema „Amt“ nicht bloß en passant erwähnt und behandelt wird, sondern grundlegend als eigenständiges Thema durchdacht und entfaltet wird und dazu auch entsprechend Anweisungen gegeben werden. Ich frage: Ist es nicht hermeneutisch notwendig, die Pastoralbriefe von der Intention ihres Verfassers her ernst zu nehmen, sie auch von dem lutherischen Grundsatz her, daß klare Aussagen der Heiligen Schrift als Schlüssel zum Verständnis von unklaren Aussagen zu gebrauchen sind, als Basis zu nehmen, um von ihnen her Aussagen über das kirchliche Amt zu entfalten, statt ihre deutlich erkennbaren Aussagen durch auf welchen Wegen auch immer erschlossene, angeblich widersprechende historische Fakten in Frage zu stellen? An diesem Punkt müssen wir in der Tat hermeneutische Entscheidungen von erheblicher Tragweite fällen, von deren Ergebnis im weiteren eine Menge abhängt.

0.3.4. Eine grundlegende hermeneutische Entscheidung fällt auch in unserer Wertung des Frühkatholizismus. Bilden die frühen Paulusschriften für uns eine Art von Kanon im Kanon, von dem her innerneutestamentliche Sachkritik

10 Vgl. auch *Roloff*, Amt S. 521: „Das von Act 14,23 gezeichnete Bild, wonach Paulus auf seinen Missionsreisen jeweils örtliche Amtsträger eingesetzt habe, ist ganz sicher ungeschichtlich.“

an späteren Schriften geübt werden kann? Oder ist nicht doch gerade in bezug auf die Frage von Kirche und Amt hermeneutisch bedenkenswert, was Heinz Schürmann in seinem Beitrag „Lehrende in den neutestamentlichen Schriften“ ausgeführt hat: „Wir können über die Ämterfrage in den Neutestamentlichen Schriften nicht sprechen, wenn wir nicht eine ‚amtshermeneutische‘ Regel beachten. Ich meine die Unterscheidung von ‚Kirche in Bau‘, von ‚werdender‘ (= entstehender) Kirche ... und der ‚gebauten Kirche‘, der ‚gewordenen‘ (= entstandenen) Kirche. – Diese Unterscheidung gründet auf einer Entscheidung: Konstitutiv für die Zukunftsordnung der Kirche können in ausschließlicher und definitiver Weise nicht Zustände der ‚werdenden‘ Kirche sein, sondern erst die der ‚gewordenen‘ Kirche, so sehr die der ‚werdenden‘ Kirche immer paradigmatische oder normative Bedeutung behalten, gewisse geistliche Direktiven geben. Der Unterschied leuchtet ein: Der Hausbau bedarf der Architekten und Baumeister: der ‚Apostel und Propheten‘ (Eph 2,20, vgl. 4,11). Das fertige Haus bedarf dann der Hausverwalter und Innenarchitekten: der ‚Hirten und Lehrer‘, so weiß der Epheserbrief (Eph 4,7ff); vgl. aber auch schon Paulus (1 Kor 3,5-9.10-15). Man kann für die Anfangszeit der werdenden, erst noch entstehenden, Kirche, die noch Offenbarungsempfängerin (vgl. Eph 3,3ff) war und dafür spezielle Dienste benötigte: eben die der ‚Apostel und Propheten‘, auch besonders inspirierter Lehrer (und ‚Evangelisten‘), noch nicht die festgefügte Struktur der entstandenen Kirche mit ihren ‚Nachfolgern der Apostel (und Propheten)‘ erwarten; man darf nicht ‚schwärmerisch‘ die ‚noch werdenden‘ Zustände der Anfangszeit für alle Zeiten der Kirche (mit den Montanisten, den Enthusiasten aller Zeiten und mit manchen heutigen Freikirchen) für institutionell und strukturell allein maßgeblich halten.“<sup>11</sup> In diesen Worten mögen wir gewiß an einigen Stellen eine römisch-katholische Nachtigall trapsen hören; doch die Frage bleibt, ob nicht eine bewußt geschichtliche Wahrnehmung der neutestamentlichen Aussagen zum Amt im Sinne eines legitimen Klärungsprozesses bis hin zur Differenzierung zwischen werdender und gewordener Kirche sachlich angemessener ist als eine biblizistische Konstatierung einer unstrukturierbaren Pluralität von Amtsaussagen im Neuen Testament.<sup>12</sup>

1. Nach diesen Vorüberlegungen möchte ich nun einige Beobachtungen zum neutestamentlichen Befund selber vortragen:

1.1. „Der erste Amtsträger der Kirche ist Christus.“ Mit dieser Feststellung hatte ich meinen Entwurf über das „Amt der Kirche in Beziehung auf den Stifter und den Apostolat“ für die Wegweisung „Das Amt der Kirche“ in der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

11 Heinz Schürmann, Lehrende in den neutestamentlichen Schriften. Ihre Angewiesenheit auf andere geistliche Gaben und ihre Verwiesenheit auf andere geistliche Dienste, in: Walter Baier u.a. (Hg.), Weisheit Gottes – Weisheit der Welt. Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag, im Auftrag des Schülerkreises herausgegeben. Band I, St. Ottilien 1987, S. 419-440, S. 433; entsprechend auch Schnackenberg, Jüngerkreis S. 28-30.

12 Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. die undifferenzierte Zusammenfassung des biblischen Befundes bei Stolle, Frauen S. 71.

ursprünglich eingeleitet.<sup>13</sup> Diese Formulierung stieß in der Kommission auf einige Kritik und wurde als mißverständlich abgelehnt, weshalb sie in der Endfassung der Wegweisung auch fehlt. Ich halte diese Formulierung dennoch für biblisch legitim, ja auch für wichtig. Er, Christus, hat den personengebundenen Dienstauftrag *par excellence*; in ihm fallen Person und Amt völlig in eins zusammen. Eben zur Wahrnehmung dieses Dienstauftrags ist er gesandt, entspricht der Sendung der Jünger seine eigene Sendung durch den Vater (vgl. Joh 20,21). Entsprechend wird Christus im Hebräerbrief auch selber als *apostolos* bezeichnet (Hebr 3,1). Die Sendung bedeutet dabei zugleich die Bevollmächtigung durch den Sendenden. Er, Christus, prägt mit seinem eigenen Leben und Verhalten als Amtsträger alle Ämter in der Kirche entscheidend: Er lebt der Kirche seine *diakonia* bis hin zur Lebenshingabe vor.

Während seiner irdischen Wirksamkeit beruft Jesus einen Zwölferkreis als Repräsentanten der Sammlung der zwölf Stämme Israels<sup>14</sup> und sendet Jünger, begabt mit seiner Vollmacht, aus<sup>15</sup>. Der ausgesandte Jünger ist dabei, wie Lk 10,16 deutlich macht, *schaliach* seines Herrn.<sup>16</sup> Diese Aussendung der Jünger bleibt jedoch regional und zeitlich begrenzt.

Ein Umbruch vollzieht sich sodann durch den Tod und die Auferstehung Christi: Im Zusammenhang mit diesem triduum paschale stiftet Christus die Grundvollzüge dessen, was nach lutherischem Verständnis wesentlich das „Amt“ ausmacht: das Heilige Abendmahl, die Bevollmächtigung zur Sündenvergebung und die Heilige Taufe, verbunden mit dem Auftrag zur Lehre. Theologisch fällt an dieser Stelle nunmehr eine grundlegende Entscheidung für alles weitere: Nehmen wir Christus auch über den Karfreitag und auch über Ostern und Pfingsten hinaus als bleibend handelndes Subjekt in seiner Kirche wahr<sup>17</sup>, oder interpretieren wir alle weiteren Zeugnisse über Christus und sein Handeln – angefangen vielleicht gar schon bei der Stiftung von Abendmahl und Taufe – als „Gemeindebildung“?

1.2. Blicken wir auf die nachösterliche Entwicklung, so ist zunächst festzuhalten, daß der Zwölferkreis in seiner Ausrichtung und zeitlichen Perspektive begrenzt bleibt; die Nachwahl des Matthias bleibt ein einmaliges, nicht wiederholtes Geschehen.

13 Vgl. hierzu im folgenden: Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung herausgegeben von der Theologischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hannover 1997, S. 11-14.

14 Vgl. *Roloff*, Amt S. 511.

15 Vgl. Lk 9,1ff; Lk 10,1ff.

16 Vgl. Karl Heinrich *Rengstorf*, Apostolat und Predigtamt. Ein Beitrag zur neutestamentlichen Grundlegung einer Lehre vom Amt der Kirche; 2., unveränderte Auflage, Stuttgart und Köln 1954, S. 7ff. Der *Schaliach* (= der Abgesandte) war eine spätjüdische Rechtseinrichtung. Für den *Schaliach* galt: „der Abgesandte eines Menschen ist wie dieser selbst“ (zitiert bei Karl Heinrich *Rengstorf*, Artikel „*apostello* usw.“ in: ThWNT, Erster Band, S. 397-448, S. 415, vgl. hierzu S. 414-438). Das griechische Wort *apostolos* ist die „Wiedergabe von *schaliach*“ (ebd. S. 437).

17 Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang z.B. die Ausführungen von *Stolle*, Frauen S. 69f, der dieses Subjekt in seiner Schilderung der Entwicklung der neutestamentlichen Ämter

Dafür gewinnt der Apostolat eine neue, grundlegende Bedeutung. Er ist gegründet in der Aussendung der Jünger durch den Auferstandenen; der *apostolos* ist der *Schaliach* des auferstandenen Christus. Auf der einen Seite ist klar, daß zwischen dem Zwölferkreis und dem Kreis der Apostel eine enge, auch personale, Verbindung bestand, wie dies die Apostelgeschichte sehr deutlich macht. Andererseits kann Paulus in 1. Kor 15 zwischen den Zwölfen und den Aposteln unterscheiden<sup>18</sup>, nimmt auch Paulus selber aufgrund seiner Begegnung mit dem auferstandenen Christus und seiner Sendung durch ihn den Aposteltitel in Anspruch. Daneben läßt sich im Neuen Testament auch noch ein weitergefaßter „Apostel“-Begriff erkennen, wie zum Beispiel in Apg 14,4, wo Paulus und Barnabas auch von Lukas als Apostel bezeichnet werden, oder in 2. Kor 11, wo sich Paulus mit Gegnern auseinandersetzen muß, die offenbar auch den Aposteltitel für sich in Anspruch nahmen.<sup>19</sup>

Bei Paulus selber finden wir eine klare **theologische** Interpretation seines Apostolats<sup>20</sup>: Er gründet in der Sendung (und damit in der Bevollmächtigung) durch den auferstandenen Christus, hat einen universalen Auftrag und ist personengebunden. Hier haben wir es eindeutig mit dem zu tun, was man nach der anfangs dargebotenen Definition als „Amt“ bezeichnen kann und muß.<sup>21</sup> Ebenso klar ist jedoch, daß dieses Apostelamt einmalig und zeitlich begrenzt ist und bleibt. Dies bringen Paulus und Lukas je auf ihre Weise deutlich zum Ausdruck: Die Begegnung mit dem auferstandenen Christus kann nicht durch irgendein anderes Geschehen ersetzt werden; von daher ist – abgesehen von der Nachwahl des Matthias – weder für Paulus noch für Lukas eine Neueinsetzung von Aposteln möglich.

2. Damit nähern wir uns nun aber der Kernfrage dieses Vortrags: In was für einer Relation steht das Apostelamt zu den anderen Ämtern und Diensten in der Gemeinde? Darin impliziert ist natürlich auch die Frage nach dem Christusbezug dieser Ämter und dem Christusbezug des „einen Amtes“; den die Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche als „Stiftung“ bezeichnet.

2.1. Die Erhebung der historischen Sachverhalte am Anfang der Kirche ist in diesem Zusammenhang nicht ganz einfach. In Jerusalem<sup>22</sup> wurde die Gemeinde zunächst offenbar durch die „Apostel“ geleitet, wie Paulus dies in Gal

---

durchgängig durch medial-reflexive und passivische Formulierungen oder den Gebrauch von „man“ ersetzt. Unübersehbar wird der hierbei vollzogene Subjektwechsel, wenn es bei *Stolle*, Frauen S. 69, heißt: „Lukas ... stellt neben die Apostel bald den Quereinsteiger Paulus“.

18 Dabei ist jedoch mit Werner Georg *Kümmel*, Das Urchristentum. II. Arbeiten zu Spezialproblemen d. Ämter und Amtsverständnis, in: ThR 52 (1987) S. 111-154, S. 122 festzuhalten: „daß Paulus die Zwölf zu den Aposteln gezählt hat, läßt sich schwerlich bestreiten.“

19 Vgl. 2. Kor 11,5.13.

20 Vgl. hierzu *Roloff*, Amt S. 518f.

21 Vgl. Ferdinand *Hahn*, Berufung, Amtsübertragung und Ordination im ältesten Christentum, in: Alexandre *Ganoczy* u.a. (Hg.), Der Streit um das Amt in der Kirche. Ernstfall der Ökumene, Regensburg 1983, S. 37-61, S. 44: „Bei den Aposteln ist es nun erstmals erlaubt, von einem ‚Amt‘ zu sprechen.“

22 Vgl. hierzu *Roloff*, Amt S. 513f.

1,17 beschreibt. Bereits in Gal 2,9 erwähnt Paulus dann jedoch die „Säulen“ Jakobus, Kephas und Johannes als Gemeindeleiter, während in Apg 15 von Ältesten in der Jerusalemer Gemeinde die Rede ist. Daneben gab es, wie aus Apg 6 hervorgeht, in Jerusalem einen griechischsprachigen Gemeindeteil mit eigenen Amtsträgern, die von den Aposteln unter Gebet und Handauflegung eingesetzt wurden. Diese Amtsträger erhalten in Apg 6 keine Amtsbezeichnung, sind aber, wie an Philippus und Stephanus erkennbar wird, offenkundig weit mehr als bloß „Armenpfleger“.

2.2. Was die paulinischen Gemeinden angeht, so ist die Erhebung der historischen Sachverhalte insofern nicht einfach, als in diesen Gemeinden Paulus selber – persönlich und dann auch brieflich – weiter die Gemeindeleitung ausübt; wir befinden uns noch in der Zeit der „werdenden Kirche“. Dazu kommt, daß in den Briefen des Apostels bestimmte Selbstverständlichkeiten kaum erwähnt werden; die paulinischen Briefe sind eben keine umfassenden systematischen Darlegungen, sondern situativ bedingt. Mein verehrter Lehrer Karl Christian Felmy in Erlangen pflegte zu sagen, er sei sehr froh darüber, daß es in Korinth solche Probleme mit der Feier des Heiligen Abendmahls gegeben habe. Ansonsten würden alle möglichen neutestamentlichen Wissenschaftler vermutlich behaupten, Paulus habe das Heilige Abendmahl nicht gekannt. Dieses Argument darf gewiß nicht überstrapaziert werden, wohl aber sollte der Verweis darauf, daß bestimmte Grundvollzüge in der Gemeinde oft nur am Rande thematisiert werden, mit Augenmaß angewendet werden. So bleiben wir hier auf Indizien angewiesen. Ich verweise hier beispielsweise auf den vermutlich frühesten Paulusbrief, den 1. Thessalonicherbrief: Obwohl Paulus dort in Thessalonich nur knapp drei Wochen wirken konnte und dann sehr plötzlich von dort fliehen mußte, setzt sein bald nach der Flucht verfaßter Brief bereits *proistameno* (= Vorsteher) voraus<sup>23</sup>. Offenbar hat Paulus dort in der Gemeinde innerhalb kürzester Zeit bereits Strukturen geschaffen, die es „anzuerkennen“ gilt, wie er es formuliert.<sup>24</sup> Ich frage: Liegt dies wirklich so weit weg von der Schilderung in Apg 14,23, wonach Paulus schon auf seiner ersten Missionsreise in jeder Gemeinde Älteste eingesetzt hat?

Mit den Ältesten sind wir nun schon auf eines der beiden Strukturmodelle für die Leitung der ersten christlichen Gemeinden gestoßen, die wir im Neuen Testament erkennen können:

2.2.1. Auf der einen Seite können wir in vielen Gemeinden eine Ältestenverfassung erkennen, die eine Adaption der jüdischen Synagogenverfassung

23 Vgl. hierzu Jorg Christian *Salzmann*, Lehren und Ermahnen. Zur Geschichte des christlichen Wortgottesdienstes in den ersten drei Jahrhunderten (= WUNT 2. Reihe. Band 59), Tübingen 1994 (im folgenden: Salzmann, Lehren) S. 79: „Der *proistameno*s nämlich wird möglicherweise die Verteilung der Gaben zu überwachen, jedenfalls aber den Gottesdienst zu leiten haben“ (zu Röm 12,8).

24 Vgl. hierzu Peter *Bläser*, Amt und Eucharistie im Neuen Testament, in: Amt und Eucharistie. Mit Beiträgen von Peter Bläser u.a. (= KKSMI Nr.10), Paderborn 1973, S. 9-50 (im folgenden: Bläser, Amt), S. 22; dazu auch *Roloff*, Amt S. 520f.

darstellt. Das Ältestenamnt war dabei ein Ehrenamt mit stark repräsentativen Zügen; die Qualifikation für dieses Amt bestand im Lebensalter und im Ansehen des Betreffenden in der Öffentlichkeit. Geistlich gesehen bestand die Funktion des Ältesten vor allem darin, seine Glaubenserfahrungen weiterzugeben – im jüdischen Kontext seine Erfahrungen mit dem Gesetz, im christlichen Kontext vor allem seine Erfahrungen mit dem Christusevangelium. Diese Ältestenverfassung ist zunächst und vor allem in judenchristlichen Gemeinden, gerade auch in Palästina, zu erkennen.

2.2.2. Auf der anderen Seite finden wir im Neuen Testament immer wieder die Episkopenverfassung. Episkopen waren Leute, die dazu bereit waren, die Verantwortung für die Sammlung einer Gemeinde wahrzunehmen; sie waren Leiter von Hausgemeinden und als solche individuelle Verantwortungsträger, nicht bloß Mitglieder eines Gremiums, wie dies bei der Ältestenverfassung der Fall war. Ebensowenig waren die Episkopen bloße Verwaltungsbeamte; das Wort *episkopos* ist im griechischen Sprachgebrauch sehr offen und hat durchaus nicht ein solch spezifischen Klang, wie dies mitunter nahegelegt wird. Wenn im Neuen Testament von Episkopen die Rede ist, werden häufig auch Diakone in diesem Zusammenhang genannt; dies ist schon in Phil 1,1 der Fall, ebenso dann auch in 1. Tim 3. Aufgabe der Diakone war wohl unter anderem die Mithilfe bei der Feier des Herrenmahls und bei der Verteilung der Gaben in der Gemeinde. Wir werden im weiteren in diesem Vortrag noch sehen, wie diese beiden Strukturmodelle der Ältestenverfassung und der Episkopenverfassung im Neuen Testament schließlich zusammengeführt werden.

2.2.3. Paulus selber liegt die Episkopen-/Diakonenverfassung der Gemeinden sehr viel näher als die Ältestenverfassung; in seinen frühen, allgemein anerkannten Briefen erwähnt er die *presbyteroi* überhaupt nicht. Paulus setzt bei den Charismen an, die in der Gemeinde anerkannt und für die Auferbauung des Leibes Christi in Dienst genommen werden. So entstehen dann ganz konkrete Dienste, die durchaus die Struktur eines „Amtes“ haben können. Verwiesen sei darauf, daß schon in 1. Kor 12,28 die Ämter der Apostel, Propheten und Lehrer bereits personal gefaßt und damit von den weiteren genannten Gaben unterschieden werden<sup>25</sup>.

2.2.4. Kommen wir noch einmal zurück zum Befund in den frühen Briefen des Apostels Paulus:

---

25 Wenn *Salzmann*, Lehren S. 74 formuliert: „Daß der Gottesdienst nicht nur von einem einzelnen oder sehr wenigen Amtsträgern gestaltet wurde, ist bereits deutlich geworden. ... Daß dennoch bestimmte Personen durch ihre Gaben herausragten, insbesondere Propheten und Lehrer, zeigt die Stelle 1Kor 12,28“, so wird diese Unterscheidung nicht genügend deutlich zum Ausdruck gebracht. Zutreffender dagegen *Roloff*, Timotheus S. 172 Anm. 315: „Zum einen kennt und anerkennt Paulus nach 1Kor 12,28 Apostel, Profeten und Lehrer als auf Dauer an bestimmte Personen gebundene Funktionen, d.h. als Ämter, von denen zumindest das letzte als Amt innerhalb der Gemeinde gelten muß. ... Diese Stellungnahme setzt überdies voraus, daß die korinthische Gemeinde (noch) unter einer maßgeblichen leitenden Autorität steht – nämlich der des Apostels selbst“.

Eine Gemeindeleitung durch einen Amtsträger ist hier ganz deutlich zu erkennen, vor allem in den Korintherbriefen. Dieser Amtsträger ist Paulus selber.<sup>26</sup> Wodurch zeichnet sich das Amtsbewußtsein des Apostels aus? Es ist zunächst und vor allem seine Berufung durch den auferstandenen Christus; Paulus begründet sein Amt von daher geradezu heilsgeschichtlich. Die Berufung durch Christus bedeutet für Paulus aber zugleich, daß sein Amt *diakonia*, also Dienst für Christus ist; in der Nachfolge Christi ist es als Dienstamt Christus-Mimesis und Dienst am Evangelium. Daneben können wir wahrnehmen, daß Paulus für sich die Berechtigung zum Zurechtweisen in der Gemeinde bis hin zum Gemeindeausschluß in Anspruch nimmt, wie dies in 1. Kor 5 besonders deutlich wird. Dort, wo er nicht anwesend ist, nehmen daneben aber auch andere diese Aufgaben wahr. So tun in Thessalonich die *proistamenoï* dasselbe, was Paulus in Korinth als Gemeindeleiter selbst in brieflicher Form getan hat: Sie ermahnen; ihre Ermahnung soll dabei von der Gemeinde anerkannt werden (vgl. 1. Thess 5,12). Und in Philippi spricht Paulus ganz selbstverständlich von Episkopen und Diakonen, die Jürgen Roloff zufolge bereits dort in Philippi feste, dauerhafte gemeindliche Dienste waren, die in der Eucharistiefeier verankert waren.<sup>27</sup> Paulus selber reflektiert über diese Dienste nicht besonders, sondern befaßt sich statt dessen allgemeiner mit dem Thema „Ämter und Dienste in der Gemeinde“. Diese ordnet er dabei zum einen ekklesiologisch ein, indem er sie der Auferbauung des Leibes Christi dienen läßt, und zum anderen pneumatologisch, indem er sie als Charismen wahrnimmt. Auch das Apostelamt ist für ihn ein Charisma! Der erhöhte Christus ist es, der diese Charismen erweckt, die sich jedoch gerade nicht durch irgendwelche spektakulären Manifestationen auszeichnen, sondern durch ihre Zuordnung zur Auferbauung des Leibes Christi.<sup>28</sup> Gerade in den Korintherbriefen wird dabei deutlich, daß das Amt des Paulus und die Vielzahl der anderen Charismen keinen Gegensatz und keine Konkurrenz zueinander darstellen.

2.2.5. Betrachten wir nun noch einmal genauer die Ausführungen des Apostels in 1. Kor 12,28<sup>29</sup>:

Auffallend ist hier zunächst einmal die theologische Begründung der Ämter in der Gemeinde: Gott selber ist es, der diese Ämter in der Gemeinde eingesetzt hat. Drei Ämter heben sich durch ihre personale Fassung aus der Aufzählung der Gaben heraus: Da sind zunächst die Apostel, die hier wohl gemäß dem weiteren paulinischen Sprachgebrauch verstanden werden müssen. Gleich danach werden von Paulus die Propheten genannt. Dabei muß man gewiß an die Existenz von Wandercharismatikern in den ersten christlichen Gemeinden erinnern<sup>30</sup>, wobei Paulus selber sich wünscht, daß die ganze Gemeinde das Cha-

26 Vgl. Roloff, Timotheus S. 172 Anm. 315.

27 Vgl. Roloff, Kirchenleitung S. 146.

28 Vgl. Röm 12,4-8.

29 Vgl. hierzu Sasse, Apostel; dazu auch die Beobachtungen von Bläser, Amt S. 20-22.

30 Vgl. hierzu Roloff, Amt S. 515f.

risma des prophetischen Redens ausüben könnte<sup>31</sup>. Dennoch sollte man in bezug auf die Propheten nicht zuerst an ihr gewiß sehr vielfältiges äußeres Erscheinungsbild, sondern an den Inhalt ihrer Verkündigung denken, an die Prophetie als „Gottes gegenwärtiges Wort an die Menschen, vom Heiligen Geist durch Menschenmund hier und jetzt gesprochen“, wie Hermann Sasse dies formuliert.<sup>32</sup> Und schließlich nennt Paulus hier die Lehrer. Diese hatten eine wichtige Funktion in der Unterweisung der Gemeinde, vor allem wohl in der Auslegung der Heiligen Schrift<sup>33</sup>; dabei handelte es sich nach Gal 6,6 durchaus bereits um einen bezahlten Dienst. Grundsätzlicher zitiert Paulus im 1. Korintherbrief ja auch ein Wort des Herrn, „daß, die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelium nähren sollen“ (1. Kor 9,14), und führt damit solch einen festen, bezahlten Dienst auf den Willen des Herrn selber zurück. Damit stellt sich zugleich die Frage der Verhältnisbestimmung zwischen den drei genannten Ämtern: Lehrer und Apostel sind beides Ämter, die mit einer Bezahlung rechnen können; in 1. Kor 14,37 wird zudem deutlich, daß die Propheten in ihrem Dienst der autoritativen Verkündigung des Apostels zu- und untergeordnet sind. Zugleich enthält das apostolische Wirken des Apostels Paulus auch deutlich erkennbare Züge der Prophetie und der Lehre.<sup>34</sup> Die drei in 1. Kor 12,28 genannten Ämter bieten also durchaus bereits bestimmte Überschneidungsflächen.<sup>35</sup>

2.3. Für die Beantwortung der Frage nach dem „einen, von Christus gestifteten Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ ist nun von besonderer Bedeutung, wie die Frage nach der Relation zwischen dem Apostelamt und den anderen Ämtern und Diensten in der Gemeinde von den neutestamentlichen Schriften beantwortet wird, die bereits auf die apostolische Anfangszeit, auf die Zeit der werdenden Kirche ein Stück weit zurückblicken, auch wenn sie selber an dieser Zeit noch sehr nahe dran sind.

2.3.1. Instruktiv ist in diesem Zusammenhang zunächst einmal der Epheserbrief. Hier finden wir eine deutlich erkennbare Reflexion der Frage nach dem Verhältnis zwischen den Anfängen und ihrer Weiterführung in der christlichen Gemeinde. Die Grundlage der Kirche sind die Apostel und Propheten; sie stehen heilsgeschichtlich am Anfang der neuen Zeit, die mit Christus angebrochen ist (vgl. Eph 2,20; 3,5). Nun benennt Paulus in Eph 4,11 andere Ämter, die für die Gegenwart der Gemeinde von Bedeutung sind, die Ämter der Evangelisten, Hirten und Lehrer, wobei die Hirten und Lehrer grammatisch und

31 Vgl. 1. Kor 14,5.

32 Vgl. Sasse, Apostel S. 99.

33 Vgl. Sasse, Apostel S. 101f.

34 Vgl. Roloff, Amt S. 522; in Apg 13, 1 wird Saulus-Paulus bezeichnenderweise unter die Propheten und Lehrer der Gemeinde in Antiochia gezählt.

35 Vgl. Sasse, Apostel S. 97: „Die drei Ämter berühren sich also nicht nur, sie gehen auch ineinander über und können sich in einer Person vereinigen. Das ist aber nur möglich, wenn sie inhaltlich eng verwandt sind.“

von daher wohl auch sachlich durch ein gemeinsames *tous de* ganz eng miteinander verbunden werden. Mehreres fällt hier in Eph 4,11 besonders auf: Zunächst einmal ist festzuhalten, daß diese Ämter der Evangelisten, Hirten und Lehrer mit den Aposteln und Propheten zusammengeschlossen sind durch eine **gemeinsame Einsetzung durch Christus**. Auch hier in Eph 4 finden wir wieder eine christologische Begründung des Amtes, nicht bloß eine funktionale; das Amt wird nicht von der Gemeinde her bestimmt. Durch diesen Zusammenschluß mit den Aposteln und Propheten zieht Paulus eine geschichtliche Linie von den Ämtern am Anfang bis in die Gegenwart. Auffallend ist weiterhin die Konzentration auf die **Verkündigungsdienste** in dieser Auflistung. Der Begriff des *euangelistes* begegnet sonst im Neuen Testament nur selten; wir finden ihn in Apg 21,8, angewandt auf Philippus, sowie in 2. Tim 4,5, wo er einen besonderen Aspekt des gemeindeführenden Amtes bezeichnet. Der Begriff des Hirten ist eine alttestamentliche Interpretation und Vertiefung des *episkopos*-Begriffs<sup>36</sup>; als Hendiadyoin steht er mit dem Episkopos gemeinsam in 1. Petr 2,25.<sup>37</sup> Die hier in Eph 4 zu beobachtende Zusammenfügung von Hirten- und Lehrdienst<sup>38</sup> ergibt sich daraus, daß das Weiden der Gemeinde eben durch Lehre geschieht. Dies hat seine besondere Bedeutung im Horizont der aufkommenden Irrlehre, von der in Eph 4,14 die Rede ist. Die Zuordnung von Amt und Irrlehre wird uns im folgenden noch wiederholt begegnen. Drittens schließlich läßt sich in Eph 4 eine **Zuordnung von Amt und Gemeinde** erkennen: Die von Christus eingesetzten Ämter haben den Auftrag, die Heiligen zum Werk des Dienstes zuzurüsten und eben dadurch der Auferbauung des Leibes Christi zu dienen. Meines Erachtens läßt sich im Epheserbrief deutlich erkennen, wie hier die Linien der früheren paulinischen Briefe aufgenommen und weitergezogen werden hin auf eine eigenständige Thematisierung der Amtsfrage.

2.3.2. Wo wir gerade in Ephesus sind, legt sich ein Blick auf Apg 20 nahe: Dort läßt Paulus die Ältesten aus Ephesus rufen (vgl. Apg 20,17) und charakterisiert in Apg 20,28 in seiner Abschiedsrede diesen Ältestendienst als Hirtenamt und als Bischofsamt. *Presbyteroi* und *episkopoi* werden hier also gleichgesetzt. Die Ältesten haben hier in Apg 20,28 nicht ein Ehrenamt, sondern sie sind durch den heiligen Geist in dieses Amt eingesetzt worden, wobei Apg 14,23 deutlich macht, daß diese Einsetzung natürlich nicht einfach „senkrecht von oben“ geschah. Auffallend ist auch hier wieder, wie das Thema „Amt“ im Kontext aufkommender Irrlehre entfaltet wird. In Apg 20,28 wird also das Presbyteramt theologisch als Bischofs- und Hirtenamt interpretiert und

36 Vgl. Roloff, Amt S. 523.

37 Vgl. entsprechend Apg 20,28.

38 Vgl. hierzu Salzmann, Lehren S. 93: „Da *didaskalos* nicht wie die anderen Begriffe vorher durch *de* abgesetzt ist, wird man davon auszugehen haben, daß es sich beim Hirten und Lehrer um ein und dasselbe Amt handelt. Das Amt des Lehrers hat damit eine gemeindeführende Funktion bekommen (oder umgekehrt); zugleich besteht dem Kontext nach die wichtigste Aufgabe des Hirten und Lehrers eben im Lehren, insbesondere im Abwehren von Irrlehre.“

zugleich charismatisch begründet. Gegenüber den aufkommenden Irrlehren mußten Leute auftreten, die mit dem Gewicht eines personengebundenen Amtes achthatten auf die Gemeinden und sie vor Verführung bewahrten. Schließlich wird auch in Apg 20 wieder der Übergang von der Zeit des Apostels zur Nach-Apostelzeit bewußt reflektiert: Dort stehen eben nun die Bischöfe, die das fortführen, was der Apostel selber zuvor drei Jahre lang getan hatte.

2.3.3. An Christen in Kleinasien ist auch der 1. Petrusbrief gerichtet. 1. Petr 5 geht ebenfalls von einer Ältestenverfassung aus, setzt dann aber in seiner Interpretation des Ältestenamtes ganz bestimmte Akzente: So ordnet er den Apostolat dem Ältestenamte unmittelbar zu: Der Apostel Petrus ist Mitältester; Apostel- und Ältestenamte werden hier also eng miteinander verbunden. Weiterhin werden die Ältesten als Hirten und Bischöfe<sup>39</sup> angeredet und das Ältestenamte in diesem Sinne interpretiert. Weiterhin betont Petrus unter deutlicher Ansprache der Probleme des Amtsmissbrauchs (Herrschaftsucht und Schielen nach Geld) die personale Füllung des Amtes: Die Amtsträger sollen mit ihrem Leben und Verhalten Vorbilder sein. Schließlich erfolgt auch in 1. Petr 5 eine christologische Interpretation des Amtes der Ältesten durch das Amt Christi: Er ist der Erzhirte (1. Petr 5,4).

Mit den Ausführungen des Epheserbriefes, des 1. Petrusbriefes und der Apostelgeschichte ist nunmehr der Rahmen abgesteckt für die Pastoralbriefe, denen wir uns jetzt noch zu widmen haben. Gemeinsamkeiten sind in den drei soeben behandelten Schriften unverkennbar: In allen drei Schriften finden wir eine christologische bzw. pneumatologische Begründung des Amtes bzw. der Ämter: Christus bzw. der Heilige Geist ist es, der diese Ämter stiftet und in sie einsetzt. Weiterhin finden wir in diesen Schriften eine erkennbare Tendenz zur Konzentration auf ein gemeindeleitendes Amt. Dieses Amt wird dabei in besonderer Weise als Hirtenamt interpretiert, dessen besondere Bedeutung in der Abwehr der Irrlehre liegt. Damit ist zugleich die Lehre als besondere Aufgabe dieses Amtes herausgestellt. Schließlich finden wir in allen drei Schriften eine Reflexion der Zuordnung dieses Amtes bzw. dieser Ämter zum Apostelamt. Beide stehen nicht einfach unverbunden nebeneinander oder hintereinander, sondern sind einander historisch und sachlich zugeordnet.

2.3.4. In diesen soeben gezeichneten Zusammenhang lassen sich nun auch die Pastoralbriefe gut einordnen. Ich verweise hier nur auf einige Aspekte<sup>40</sup>:

2.3.4.1. In den Pastoralbriefen läßt sich eine „Angleichung der Ältestenverfassung an die Episkopen/Diakonen-Verfassung“<sup>41</sup> erkennen. Die Existenz von Ältesten wird in den Pastoralbriefen zwar offenkundig vorausgesetzt, wie aus

39 Vgl. das *poimante* und das *episkopountes* in 1. Petr 5,2.

40 Vgl. zum folgenden Roloff, *Timotheus* S. 169ff; leider werden Roloffs grundlegende Ausführungen zum 1. Timotheusbrief in der sechs Jahre später erschienenen Arbeit von *Salzmann*, Lehren nicht berücksichtigt; von daher sind Salzmanns Ausführungen auf S. 95ff nicht auf dem durch die Arbeit von Roloff markierten Stand der Diskussion.

41 *Roloff*, *Timotheus* S. 170.

1. Tim 5,17ff hervorgeht; in Tit 1,5 ist sogar von der Einsetzung von Ältesten die Rede. Dennoch ist klar, daß hier in den Pastoralbriefen die Episkopen-Diakonenverfassung eindeutig bevorzugt wird, geht es doch in den Pastoralbriefen um bestimmte Qualifikationsmerkmale für das Amt, nicht bloß um die Frage des Repräsentierens oder des Lebensalters. Die Ausgleichsrichtung zwischen den beiden Verfassungsformen wird dabei in 1. Tim 5,17ff angedeutet: Es gibt innerhalb des Ältestengremiums solche, die „gut vorstehen“ und darum doppelter Ehre wert sind, „besonders, die sich mühen im Wort und in der Lehre“. Wort und Lehre sind jedoch, wie wir im weiteren noch sehen werden, besondere Kennzeichen des Episkopenamtes. Paulus fördert also eine Entwicklung, der gemäß aus den Ältesten solche hervortreten, die geistliche Leitungsaufgaben übernehmen, und zwar nicht bloß für eine Hausgemeinde, sondern für die ganze Kirche vor Ort. So sollen also aus den vorhandenen Presbytern einige zu Episkopen werden, wobei das Presbytersein keine unbedingte Voraussetzung für das Amt des Gemeindeleiters sein muß, wie das Beispiel des Timotheus selber deutlich macht, an den Paulus ausdrücklich schreibt: „Niemand verachte dich wegen deiner Jugend“ (1. Tim 4,12). – Er war also gerade kein „Ältester“. Deutlich wird aus 1. Tim 4,14 jedenfalls, daß die Ältesten bei der Ordination des Timotheus mitwirkten und damit ein Beispiel gaben, wie der Übergang von der Ältesten- zur Episkopenverfassung vollzogen werden konnte.

2.3.4.2. Wir würden jedoch zu kurz blicken, wenn wir in den Pastoralbriefen nur auf die Terminologie von *episkopoi* und *presbyteroi* schauen würden. Das eigentliche Modell für das eine Amt der Kirche sollen, so hat es Jürgen Roloff in seinem Kommentar sehr schön herausgearbeitet, die Apostelschüler Timotheus und Titus selber sein.<sup>42</sup> Sie tragen bezeichnenderweise selber keine Amtsbezeichnung und sind doch Prototypen für die Gemeindeleiter, wobei ihre Funktion zum Teil offenbar über den Bereich der einzelnen Ortsgemeinde hinausreichte. Die jeweilige Einzahl der Apostelschüler und in der Verwendung des Begriffs des *episkopos* deutet dabei darauf hin, daß für Paulus nicht wieder ein Kollegium die Gemeinde leitet, sondern diese Leitungsfunktion von einzelnen Personen wahrgenommen wird. Entsprechend soll beispielsweise Timotheus auf die achthaben, die sich in die Häuser, gemeint ist wohl: in die Hausgemeinden, einschleichen (vgl. 2. Tim 3,6); Timotheus selber hatte über diese Hausgemeinden offenbar die Oberaufsicht.

2.3.4.3. Damit sind wir schon bei der inhaltlich klarsten Akzentsetzung der Pastoralbriefe: Die Frage des kirchlichen Amtes ist für sie keine Organisationsfrage; vielmehr geht es in diesen Briefen entscheidend um die „Bindung

42 Vgl. Roloff, Timotheus S. 179: „Nicht in den Abschnitten, die sich direkt der Gemeindeordnung widmen, sondern in den Beschreibungen der Dienste der Apostelschüler Timotheus und Titus gewinnt das Bild des Amtes seine größte Konkretion und Dichte. Da die Apostelschüler als Idealtypen gemeindlicher Episkopen verstanden werden sollen, fehlt eine eigene Amtsbezeichnung für sie“.

der Lehrautorität an die Gemeindeleitung<sup>443</sup>: Gemeindeleitung geschieht vom Evangelium her, lutherisch gesprochen: Sie geschieht durch Wort und Sakrament. Eben dies hielten, wie wir bereits sahen, auch der Epheserbrief und die Apostelgeschichte je auf ihre Weise fest: Der Epheserbrief faßt Hirten und Lehrer unter einem gemeinsamen Artikel zusammen, und die entscheidende Aufgabe der Ältesten von Ephesus besteht in Apg 20 ebenfalls darin, auf die „ganze Herde“ achtzuhaben, die durch falsche Lehre „aus eurer Mitte“ gefährdet ist. In den Pastoralbriefen wird nun die Lehre als das entscheidende Qualifikationsmerkmal eines Episkopen herausgestellt<sup>44</sup>; entsprechend stark wird die Lehre auch als Aufgabe des Apostelschülers Timotheus betont.<sup>45</sup> Diese Betonung der Lehre als Aufgabe des Gemeindeleiters mit dem Konzept des Gemeindeleiters als Hausvater der familia Dei<sup>46</sup>. Die Lehre wird dabei eingebunden in die gottesdienstliche Funktion des Episkopen; der Episkopenspiegel befindet sich im 1. Timotheusbrief bezeichnenderweise im Abschnitt über den Gottesdienst. Selbstverständlich leitete der Hausvater auch das Mahl der familia Dei<sup>47</sup> und nahm darin zugleich seine Lehrfunktion wahr, wie Karl Christian Felmy dies in einem Aufsatz herausgearbeitet hat.<sup>48</sup>

2.3.4.4. Schließlich sei noch eine weitere entscheidende Schwerpunktsetzung in den Pastoralbriefen genannt: Diese besteht in der „Unterstellung der Ämter unter die apostolische Norm“<sup>49</sup> und in der damit gegebenen Verbindung mit dem Apostel selber. Der eigentliche Amtsträger ist und bleibt auch in den Pastoralbriefen Paulus selber. Er gibt die Normen für die Gemeindeleiter vor; ihr Amt ist von dem seinen bestimmt. Dies gilt bis ins Persönliche hinein; so ist das Leiden im 2. Timotheusbrief Charakteristikum sowohl des Dienstes des Apostels Paulus als auch des Apostelschülers Timotheus (vgl. 2. Tim 1,12; 2,3). Vor allem aber erfolgt die Rückbindung an den Apostel durch die *parathäkä*, die Weitergabe der normativen Tradition des Evangeliums. Diese apostolische Lehre wird dem Amtsträger konkret anvertraut in der Ordination, die hier in den Pastoralbriefen in besonderer Weise zu einem eigenständigen Thema wird. Folgende Kennzeichen der Ordination sind dabei in den Pastoralbriefen erkennbar<sup>50</sup>: Sie wird mit Handauflegung im Zusammenwirken von Apostel und Ältesten vollzogen; dadurch erfolgt in effektiver Weise die Mitteilung des Hei-

43 Roloff, Timotheus S. 177.

44 Vgl. 1. Tim 3,2; Tit 1,9; vgl. auch 1. Tim 5,17.

45 Vgl. 1. Tim 4,11.13.16; 2. Tim 1,13; 2,24; 3,10.14-17.

46 Vgl. 1. Tim 3,5; Tit 1,7 (Der *episkopos* als Haushalter Gottes); vgl. dazu 1. Kor 4,1 und Lk 12,42-45.

47 Vgl. hierzu die Überlegungen von Roloff, Timotheus S. 179.

48 Vgl. Karl Christian Felmy, „Was unterscheidet diese Nacht von allen anderen Nächten?“ Die Funktion des Stiftungsberichts in der urchristlichen Eucharistiefeyer nach Didache 9f und dem Zeugnis Justins, in: J LH 29 (1983) S. 1-15, S. 14f.

49 Roloff, Timotheus S. 179.

50 Vgl. hierzu Roloff, Timotheus S. 267f.

ligen Geistes. Die Ältesten beteiligen sich dabei an der Ordination auch durch einen verkündigenden Zuspruch an den Ordinanden. Aus 1. Tim 5,22 ist dabei zu erkennen, daß diese Ordinationen nun in Zukunft durch die Gemeindeleiter vollzogen werden sollen. Zur Ordination gehört in den Pastoralbriefen weiterhin die Übergabe der apostolischen Tradition, wodurch zugleich eine Sukzession in dieser Tradition begründet wird.<sup>51</sup> Der Ordinand bekennt sich zu dieser apostolischen Tradition.<sup>52</sup> Die Ordination bedeutet zugleich eine lebenslange Inpflichtnahme des Ordinanden, zumindest bis zur Wiederkunft Christi, vor dem er sich mit seiner Amtsführung zu verantworten hat; dabei wird in 1. Tim 6 aufgenommen, was Paulus bereits zuvor in 1. Kor 4,1ff angesprochen hatte.

2.3.4.5. Zusammenfassend läßt sich mit Jürgen Roloff zum Befund in den Pastoralbriefen sagen: „Das gemeindliche Leitungsamt gewinnt weder seine es bestimmenden Normen noch seine Autorität aus der Gemeinde. Es entsteht nicht dadurch, daß die Gemeinde bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Glieder delegiert, sondern dadurch, daß der den Willen des Herrn der Kirche repräsentierende Apostel verbindliche Weisung gibt, daß Menschen den von ihm urbildhaft wahrgenommenen Auftrag, die Kirche durch das Wort des Evangeliums zu leiten, weiterführen sollen. Das Amt ist zwar in der Gemeinde und sein Träger ist Glied der Gemeinde, aber es ist nicht eine Funktion der Gemeinde, sondern es ist *diakonia*, die in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche geschieht. Mit dieser Konzeption geben die Past(oral)briefe Antwort auf jene ... Grundfrage, die seither die Kirche begleitet, nämlich die nach der kirchlichen *Kontinuität und Identität* in der weitergehenden Geschichte. Es ist eine konservative Antwort: Die Kirche bleibt das, was sie nach dem Willen ihres Herrn sein soll, Gottes Hauswesen, wenn sie an den Ordnungen festhält, mit denen der Apostel, der Träger des Evangeliums und normative Hausvater der Anfangszeit, für ihren weiteren Bestand vorgesorgt hat. Er hat ihr das Evangelium als normative Tradition gegeben, und er hat einen zentralen Dienst angeordnet, der über diese Tradition wachen, sie immer wieder neu zur Geltung bringen soll und der, der von ihm gesetzten und vorgelebten Norm des Dienens folgend, seinen Dienst des Leitens und Ordnen weiterführen soll. Was die sachliche Gewichtung beider Größen und ihre Zuordnung anlangt, so ist ohne Zweifel die Tradition die dem Amt übergeordnete Bezugsgröße, vor der jenes sich immer neu ausweisen muß. Aber das Amt ist im Sinne der Past(oral)briefe nicht nur eine variable Funktion der Überlieferung, sondern – wie diese – bindende Setzung des Apostels. Fraglos ist es damit zur *Institution* erklärt, und zwar zur Institution göttlichen Rechts. Dieser sein Charakter findet seinen Ausdruck in der *Ordination*“.<sup>53</sup>

2.4. Damit will ich den Überblick zur Frage von Amt und Ämtern im Neuen Testament beschließen. Unschwer läßt sich darin eine Entwicklung inner-

51 Vgl. 1. Tim 1,18.

52 Vgl. 1. Tim 6,12f.

53 Roloff, Timotheus S. 181.

halb des Neuen Testaments erkennen. Die Frage ist jedoch, wie man diese Entwicklung bewertet. Zu bedenken ist jedenfalls, was Jürgen Roloff zu diesem Thema anmerkt, selbst wenn man seine Ansichten über Verfasserschaft und Entstehungszeit der Pastoralbriefe nicht übernehmen mag: „Ein theologischer Paulinismus, der unmittelbar von Paulus her heute Kirche gestalten möchte – etwa in direkter Übertragung des Gemeindebildes von 1. Kor 12 auf gegenwärtige Kirche – und dabei die von der Kirche der zweiten und dritten Generation im Gespräch mit Paulus gewonnenen Einsichten und Problemlösungen als irrelevant ignorieren zu können glaubt, muß sich fragen lassen, wie es um sein theologisches Geschichtsbewußtsein steht.“<sup>54</sup> Dies gilt nicht nur in bezug auf die Pastoralbriefe; dort wird allerdings am deutlichsten und ausführlichsten entfaltet, was auch sonst, wie gezeigt, in verschiedenen Schriften des Neuen Testaments deutlich erkennbar ist.<sup>55</sup>

3. Ich komme zurück zur anfänglichen Fragestellung: Läßt sich § 7,1 der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, wonach das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ nur ausüben kann, „wer berufen und ordiniert ist“, vom Neuen Testament her begründen und festhalten? Ich möchte diese Frage aufgrund des Befundes, den ich vorgetragen habe, bejahen. Dabei geht es nicht darum, daß es neben diesem einen Amt natürlich noch viele andere Ämter in der Kirche gibt, sondern es geht darum, daß es dies eine spezifische Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gibt.

3.1. Eine Entwicklung hin zu einem solch einheitlichen Amt, das auf das Amt der Apostel folgt und mit ihm verbunden ist und in dem gerade auch das Amt des Lehrers aufgenommen ist, läßt sich meines Erachtens im Neuen Testament deutlich erkennen, ja daß es dieses eine Amt gibt, ist nachgerade die Intention der Darstellung der Pastoralbriefe. Insofern läßt sich in der Tat von dem „einen Amt“ reden, wenn man die Pastoralbriefe als sachgemäßes Ergebnis eines innerneutestamentlichen Klärungsprozesses annimmt.<sup>56</sup>

3.2. Als von Christus gestiftet läßt sich natürlich in besonderer Weise das Amt der Apostel als erstes und in seiner geschichtlichen Position auch einmaliges Amt begreifen. Eph 4 bindet dann aber auch die anderen Ämter der Kir-

<sup>54</sup> Roloff, *Timotheus* S. 269.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu auch das Urteil von Jürgen Roloff, *Das Amt im ökumenischen Kontext*, in: Alexandre Ganoczy u.a. (Hg.), *Der Streit um das Amt in der Kirche. Ernstfall der Ökumene*, Regensburg 1983, S. 139-164, S. 149 zu Eph, Apg und den Pastoralbriefen: „De facto ist ihr Standpunkt es gewesen, der von weiten Bereichen der Kirche zu Beginn des 2. Jahrhunderts bejaht und, mit einer bestimmten Variationsbreite, rezipiert worden ist.“

<sup>56</sup> Vgl. *Schnackenburg*, *Jüngerkreis* S. 31: „es müßte sich auch ein exegetischer Konsens darüber erreichen lassen, daß aus der Vielfalt kirchlicher Dienste in der beginnenden nachapostolischen Zeit das Amt der Verkünder des Evangeliums und Hirten der Gemeinden als das wesentliche und bleibende kirchliche Amt hervortritt. Diesen Konsens haben die Kirchen in ihren letzten Konvergenzpapieren bereits erreicht, und die Exegese kann diesem Konsens ein sichereres Fundament geben.“

che, die dann in den Pastoralbriefen zusammengefaßt werden, in diese Stiftung durch Christus mit ein; erinnert sei daneben auch an die pneumatologische Begründung des Amtes in Apg 20. Dabei beschreibt die Stiftung durch Christus jedoch nicht nur den Ursprung des Amtes, sondern zugleich auch seinen Inhalt. Jürgen Roloff spricht in diesem Zusammenhang von dem „Motiv der *Christusrepräsentation* des gemeindlichen Leitungsamtes“<sup>57</sup> im Neuen Testament und formuliert dazu: „Der Konzentration des Amtes entspricht die sich nunmehr anbahnende *christologische* Begründung: Es wird zumindest vereinzelt gedeutet als Fortsetzung und Repräsentation des Handelns Jesu an den Seinen!“<sup>58</sup> Dies bedeutet, „daß die Amtsträger Jesu Handeln an der Kirche weiterführen. Damit treten sie ... als Beauftragte Jesu der Gemeinde gegenüber.“<sup>59</sup>

3.3. Daß dieses eine Amt ein Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ist, daß sich die Gemeindeleitung durch eben solches *didaskēin* (Lehren), in dem Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung eingeschlossen sind, vollzieht, ist, wie gezeigt, ebenfalls ein amtstheologischer Grundansatz der Pastoralbriefe. Und ebenfalls aus den Pastoralbriefen – und bei weitem nicht nur aus ihnen – läßt sich schließlich auch erheben, daß dieses Amt wirklich ein „Amt“ ist, das an konkrete Personen gebunden ist, und nicht bloß eine abstrakte Funktion darstellt. Dieses Amt, von dem die Pastoralbriefe sprechen, ist nicht das Apostelamt, aber es steht in historischer und sachlicher Verbindung zu ihm und führt weiter, was die Apostel in einmaliger Funktion und Stellung zuerst getan haben. Daß dieses Amt durch den Akt der Ordination übertragen wird, ist in den Pastoralbriefen ebenfalls klar erkennbar.

3.4. Was dagegen im Neuen Testament fehlt, sind jegliche Arten von Delegationstheorien oder eine Ableitung des Amtes aus dem Priestertum aller Getauften. Statt dessen ist im Neuen Testament immer wieder von der Einsetzung durch Christus oder den Heiligen Geist oder von der Weitergabe des Amtes durch den Apostel die Rede. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, daß damit das Konzept von der Kirche als Leib Christi in Frage gestellt würde. Wie Amt und Kirche als Leib Christi zueinander in Beziehung gesetzt werden können, wird ja vor allem in Eph 4 sehr schön entfaltet. Daneben zeigen gerade auch die Pastoralbriefe, daß das Amt wesentlich *diakonia* ist und bleibt, daß es Dienst und nicht Herrschaft bedeutet. Daran erinnert in gleicher Weise ja auch der 1. Petrusbrief. Wohl aber machen besonders die Pastoralbriefe deutlich, daß und warum das Amt Ausdruck der Apostolizität der Kirche ist. Und wir – wir tun gut daran, auch unser Amtsverständnis an den apostolischen Weisungen gerade auch der Pastoralbriefe zu prüfen.

<sup>57</sup> Roloff, Amt S. 525.

<sup>58</sup> A.a.O. S. 524.

<sup>59</sup> Ebd.